



## **Schutz- und Hygienekonzept**

der Volkshochschule Treptow-Köpenick  
unter Pandemiebedingungen

**Stand: 21.05.2021**

## Inhalt

1.	<b>Einleitung</b> .....	2
2.	<b>Allgemeine Regeln</b> .....	2
3.	<b>Testpflicht</b> .....	4
4.	<b>Persönliche Hygieneregeln</b> .....	5
5.	<b>Gebäude- und Raumhygiene</b> .....	5
6.	<b>Angebots- und Personalplanung</b> .....	7
7.	<b>Unterrichtsgestaltung</b> .....	8
8.	<b>Besonderheiten für bestimmte Angebotsbereiche</b> .....	8
	<b>Quellen</b> .....	9

### 1. Einleitung

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenkonzept der Berliner Volkshochschulen vom 20.05.2020 sowie dem Rahmenkonzept des DVV zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs in den Volkshochschulen vom 07.05.2020. Berücksichtigt sind alle für die Berliner Volkshochschulen verbindlichen Vorschriften, inkl. der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV) Vom 4. März 2021 in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021.

Alle Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen sowie alle weiteren Besucher/innen der Volkshochschule sind, über die nachstehenden Regeln hinaus, gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die nachstehend für die VHS-Gebäude formulierten Regeln sind sinngemäß auch für die in externen Lehrstätten stattfindenden Kurse und Veranstaltungen anzuwenden, unter zusätzlicher Beachtung der dort geltenden Vorschriften.

Bitte beachten Sie auch die in den Lernräumen aushängenden Verhaltensregeln in Kurzform.

### 2. Allgemeine Regeln

Kursteilnehmer/innen und Kursleiter/innen werden aufgefordert, bei nicht abgeklärten Symptomen, die mit SARS-CoV-2 in Verbindung stehen könnten, wie z. B. eine Atemwegserkrankung, Fieber oder Geschmacks-/Geruchsverlust, nicht am Unterricht teilzunehmen bzw. nicht zu unterrichten und das Gebäude nicht zu betreten!

Die Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind berechtigt, Kursleiter/innen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung das weitere Unterrichten zu untersagen sowie Teilnehmer/innen mit solchen

Symptomen von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Zum Ausschluss von Teilnehmer/innen sind auch Kursleitende berechtigt und angehalten, nach Möglichkeit in Abstimmung mit zuständigen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 05 oder Nr. 11 der 2. InfSchMV ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Medizinische Gesichtsmasken im Sinne der Berliner Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2.

In allen Verkehrsflächen und in den Unterrichtsräumen des Gebäudes ist eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen. Das gilt für Besucherinnen und Besucher, Kursteilnehmende, Kursleitende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Atemschutzmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind FFP2-Masken oder Masken vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94). Medizinische Gesichtsmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Die **medizinische Gesichtsmaske** ist so zu tragen, dass Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Teilnehmer/innen und Kursleitende sind vorab, bereits bei Anmeldung/Vertragsabschluss, auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind richtig zu handhaben, sonst droht eine Erhöhung des Ansteckungsrisikos.

In den Eingangsbereichen der Gebäude werden die Besucher/innen auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** hingewiesen und ggf. angesprochen.

Die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die mindestens die oben aufgeführten Anforderungen einer Mund-Nasen-Maske erfüllen, die eine Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt oder
4. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Das Kommunikations- und Verwaltungsgeschehen ist soweit wie möglich kontaktarm (digital oder telefonisch) abzuwickeln, einschließlich der Kursanmeldung und -Beratung.

Der Aufenthalt in den Gebäuden ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Das Haus ist unmittelbar vor Kursbeginn zu betreten. Nach Ende des Kurses sollen Teilnehmende und Kursleitende das Gebäude zügig verlassen und nicht darin verweilen.

Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen unterweisen.

Alle Teilnehmer/innen sind vor Beginn des Bildungsangebots und anschließend in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Dabei sollen Verhaltens- und Hygieneregeln an die Kenntnisse und Voraussetzungen der Teilnehmenden angepasst und dem entsprechend erläutert werden (z.B. speziell auf Kinder angepasste Erläuterungen, Sprachkenntnisse berücksichtigen).

Unterweisungs- und Informationshilfen der VBG und weiterer Unfallversicherungsträger bzw. der BZgA sind zu nutzen. Für ggf. erforderliche Unterschriftsleistungen von Kursteilnehmer/innen und Kursleitende sind separate Stifte bereitzuhalten.

### **3. Testpflicht**

Es besteht eine Testpflicht für Teilnehmende und Kursleitende. Der Test ist in einem offiziellen Point-of-Care-Antigen-Testzentrum kostenfrei durchzuführen. Selbsttests sind nicht zulässig. Der Testnachweis darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Kursleitende sind verpflichtet, zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6b nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit nur an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6b zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Die Testergebnisse sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren.

Kursteilnehmende haben zur berechtigten Teilnahme am Kurs oder an der Prüfung ein negatives Testergebnis nach § 6b nachzuweisen. Kommen Lerngruppen mehrmals wöchentlich im gleichen Personenkreis zusammen, so ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses von den Teilnehmenden nach § 6b lediglich an zwei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen zu erbringen.

Eine Testpflicht und der Nachweis eines negativen Tests entfallen für folgende Personen (§6c):

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,

2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie

3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Der Nachweis über einen negativen Corona-Test oder der Nachweis über die unter den Punkten 1. bis 3. erwähnten Ausnahmen von der Testpflicht sind vor Kursbeginn der Kursleitung vorzuzeigen und von der dieser in der Test-Nachweisliste zu dokumentieren.

Wird die Testpflicht nicht erbracht, sind die Leitung eines Kurses oder die Teilnahme am Kurs nicht möglich.

Die Kursleitenden der VHS Treptow-Köpenick werden durch einen Zusatz zum Honorarvertrag zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen verpflichtet.

Besucher\*innen und Kursteilnehmende werden durch Merkblätter und gut sichtbare Hinweise (Kursräume, Gänge, Sanitärräume) über die Hygienevorschriften und Verhaltensregeln informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

#### 4. Persönliche Hygieneregeln

**Abstand** halten:

- mindestens 1,5 m - während des Unterrichts und im gesamten Gebäude, einschließlich der Sanitäranlagen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ansprachen Auge-in-Auge mit geringem Abstand vermeiden.

**Händehygiene** mit Flüssigseife und Handtuchrollen (sind in den Sanitärräumen vorzuhalten). Spender zur Händedesinfektion in den Eingangsbereichen nutzen

**Medizinische Gesichtsmaske:** (s.o.)

Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen (v. a. keine Schleimhäute berühren).

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Ellbogen etc. nutzen).

Kein Verzehr von Lebensmitteln in den Fluren und anderen Verkehrsbereichen.

#### 5. Gebäude- und Raumhygiene

**Abstandsmarkierungen** in Eingangs- und Wartebereichen, ggf. auch in Sanitärbereichen

**Wegeleitsystem** im gesamten Gebäude

Der Eingang befindet sich an der Baumschulenstraße, der Ausgang hinten am Übergang zur Kirche.

Einbahnwegsysteme werden ausgeschildert, ggf. mit Absperrband gekennzeichnet.

**Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen:**

- Zutritt zu kleinen Räumen oder engen Verkehrsflächen immer nur einer Person gewähren. Dies gilt ausdrücklich auch für Sanitärräume.
- Aufenthalts-/Sozialräume schließen. Betreten jeweils nur von einer Person

#### **Zusätzliche Empfehlungen für Pausen- und Sanitärbereiche**

- Anzahl der Beschäftigten und Teilnehmenden für die gleichzeitige Nutzung unter Einhaltung des Mindestabstandes ist festgelegt und ausgeschildert
- Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (ggfs. zeitversetzte Pausen- bzw. Nutzungszeiten)
- Festlegungen zur maximalen Benutzerzahl an den jeweiligen Räumen bzw. in den Bereichen kennzeichnen (Bodenmarkierungen, Aushänge etc.)
- Reinigungsintervalle der Pausen- und Sanitärbereiche in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung erhöhen

**Infektionsschutzwände** in Empfangsbereichen und in Servicebüros mit Publikumsverkehr

#### **Tische/Bestuhlung in Unterrichtsräumen:**

- mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen allen Plätzen
- Einzeltische
- frontale Sitzordnung
- Öffnung der Kursräume rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (Vermeidung von Ansammlungen vor den Räumen)
- Alle Räume (Kursräume, Flure, Büros) mehrmals täglich gründlich **lüften** (Stoßlüftung, Querlüftung). **Die Unterrichtsräume sind während des Unterrichts alle 20 Minuten zu lüften.** Räume ohne Möglichkeit zum gründlichen Lüften sind für den Unterricht nicht geeignet.
- Jacken und Mäntel sind von Teilnehmer/innen an ihrem Sitzplatz zu halten. Damit soll der Kontakt mehrerer Personen mit der Kleidung und die Verletzung der Abstandsregelungen an den Garderoben vermieden werden. Bei Kursen ohne Sitzplatz (z. B. Tanz- oder Bewegungskurse) sind in Absprache mit der Kursleitung individuelle Ablagen zu wählen, die diese Anforderungen erfüllen.
- Türen, wenn möglich, permanent offenhalten, u. a. zu den Waschräumen.
- Die Reinigung der Einrichtung durch die Reinigungskräfte muss täglich erfolgen.

Die Reinigungspläne für die Unterhaltreinigung sind ggf. pandemiegerecht zu aktualisieren. Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren:

- Sanitärräume
- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Umgriffe der Türen
- Tische, Stühle
- Handläufe

- Lichtschalter

#### Infektionsschutz (Spuckschutz)

Tische, ggf. Stuhlarmlehnen sowie Türklinken in den Unterrichtsräumen sind vor und/oder nach jedem Kurstermin zu reinigen. Sofern das nicht durch Reinigungskräfte erfolgen kann, stellt die Volkshochschule den Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen die benötigten Reinigungs-/Desinfektionsmittel zur Verfügung. (Achtung. Hier ist eine vollständige Dokumentation, bezogen auf das/die (Flächen-) Desinfektionsmittel vorzuhalten. Produktdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt und nach Möglichkeit Betriebsanweisung (z.B. Bacillol® AF9). Alkoholisches Schnell-Desinfektionsmittel mit umfassender Wirksamkeit und rückstandsfreier Auftrocknung.

[https://produktkatalog.bode-chemie.de/produkte/flaechen/bacillol\\_af.php](https://produktkatalog.bode-chemie.de/produkte/flaechen/bacillol_af.php)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

<https://vah-online.de/de/>

Für Computertastaturen und -mäuse sowie andere von mehreren Personen genutzte Unterrichtsmittel sind geeignete Reinigungs-/Desinfektionszyklen einzuführen.

Es wird geprüft, ob abwischbare Tastaturschutzfolien eingesetzt werden können.

Bei Nutzung von Arbeits- und Lernmitteln durch mehrere Personen sowie bei Wechsel von Teilnehmenden bzw. Gruppen ist eine Reinigung nach Gebrauch vorgesehen.

Headsets und Schreibgeräte, wie Kugelschreiber, Bleistifte u. ä. sollen generell nicht gemeinschaftlich genutzt werden.

## 6. Angebots- und Personalplanung

Für alle Kursangebote ist zu prüfen, ob sie unter Einhaltung der in der jeweils aktuellen Eindämmungsmaßnahmenverordnung festgelegten Distanz- und Hygieneregeln durchgeführt werden können. Die Kurskonzepte sind pandemiebezogen zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Sie sind von den Kursleitungen zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen.

In den Raumnutzungskonzepten ist für jeden Raum die maximale Belegungszahl, abhängig von der Raumgröße und der Nutzungsart, pandemiegerecht neu zu definieren.

Kursbeginn und -ende sowie Pausen nach Möglichkeit mit zeitlicher Staffelung (zeitversetzt) planen, um Personenansammlungen in Fluren, auf Treppen und in den Räumen zu vermeiden. Pufferzeiten zwischen den Unterrichtsstunden vorsehen, um ausreichend lüften zu können.

Alternative Kursformate prüfen: Angebote oder Angebotsteile nach Möglichkeit im Freien durchführen Gruppen aufteilen und in verschiedenen Räumen zeitgleich oder abwechselnd (wöchentlich rotierend oder im Schichtbetrieb) unterrichten. Einbindung/Aufbau digitaler Vermittlungsformen (*blended learning*, Onlinekurs).

Für Bewegungskurse und ähnliche Angebote sind gesonderte Regelungen zu treffen (s. unter 7.)

Bei Nutzung externer Räume (Schulen, Stadtteilzentren, andere Kooperationspartner etc.) ist die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gemeinsam und rechtzeitig abzustimmen.

## 7. Unterrichtsgestaltung

Die Anwesenheit der Teilnehmer/innen ist in der Teilnahmeliste korrekt zu dokumentieren, um Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Es gelten kontaktlose Umgangs- und Sozialformen. Auf jeglichen Körperkontakt (wie Händeschütteln oder etwa bei Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist zu verzichten.

Partner- und Kleingruppenarbeit kann nur unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Kurs ist für Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen verpflichtend, dabei auf den richtigen Umgang mit Masken achten.

Gemeinsame Nutzung und Austausch von Arbeits- und Unterrichtsmitteln, Sportgeräten, Werkzeugen, Maschinen, Hilfsmitteln und Materialien ist zu vermeiden. Wenn sich eine gemeinsame Nutzung nicht vermeiden lässt, sind möglichst Einmalhandschuhe zu tragen.

Ob Handschuhe getragen werden oder nicht - möglichst nicht ins Gesicht fassen. Falls dies notwendig sein sollte - vorher die Hände waschen. Prüfung, ob abwischbare Tastaturschutzfolien eingesetzt werden können (s.o.). Verbindliche Regelung, wer nach Benutzung den Arbeitsplatz reinigt/ desinfiziert.

Durchmischung mit anderen Gruppen (z. B. in den Pausen) ist zu vermeiden. Die Kursplanung und Kursdurchführung sollte, wenn möglich, so gestaltet werden, dass unterschiedliche Pausenzeiten entstehen.

## 8. Besonderheiten für bestimmte Angebotsbereiche

**Kurse in Tanzpraxis, Entspannung/Stressbewältigung und Bewegung/Fitness** können zurzeit nicht durchgeführt werden.

Alle Angebote, die mit einer deutlich erhöhten **Aerosolproduktion** einhergehen, insbesondere in geschlossenen Räumen (z. B. Gesang, Theater, Rhetorik), sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen und ggf. zu vermeiden.

Bis auf weiteres sind Veranstaltungen in Lehrküchen (Bereich Kochen/Ernährung) derzeit ausgesetzt.



## Quellen

Deutscher Volkshochschul-Verband (DVV): Rahmenkonzept für die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs in den Volkshochschulen (Stand: 7. Mai 2020):

<https://www.volkshochschule.de/medien/downloads/verbandswelt/service-fuer-volkshochschulen/Rahmenkonzept-Wiederaufnahme-vhsPraesenzbetrieb.pdf>

Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren der Berliner Volkshochschulen:  
Rahmenhygienekonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs an den Berliner Volkshochschulen unter Pandemiebedingungen (Stand: 20. Mai 2020)

Die Corona-Verordnung der Landesregierung (SARSCoV-2-EindmaßnV):

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung>

Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: [https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-anschulen/20200423\\_hygieneplan\\_a4\\_final.pdf](https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-anschulen/20200423_hygieneplan_a4_final.pdf)

Verband deutscher Musikschulen: Orientierungspunkte für den Wiedereinstieg in den Betrieb von Musikschulen nach der CoronaSchließung – zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in den Kommunen (Stand: 27. April 2020): [https://lvdm-nrw.de/wpcontent/uploads/2020/04/vdm-2020-04-27\\_modelle-des-wiedereinstiegsmusikschulen-nach-corona.pdf](https://lvdm-nrw.de/wpcontent/uploads/2020/04/vdm-2020-04-27_modelle-des-wiedereinstiegsmusikschulen-nach-corona.pdf)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise des BfArM zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“) medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19):

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, Abteilung Arbeit und berufliche Bildung, Referat II A: § 12 SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Hinweise und Erläuterungen für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs durch „sonstige Einrichtungen der beruflichen Bildung“ (Stand: 27.4.2020)

Empfehlungen des Robert Koch-Institutes:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung VBG für den Bereich Unternehmen der beruflichen Bildung sowie für die Branche Bühnen und Studio:

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard\\_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html)

Verbund für angewandte Hygiene e.V.:

<https://vah-online.de/de/>

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März 2020:

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ez9/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-CoronaVVBE3rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/ez9/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-CoronaVVBE3rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint)

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Berliner Senats vom 26. November 2020:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>